

04
2024

MIT TEILUNGS BLATT

THEMA

- 02** Kurzanalyse zur amtlichen
HzE-Statistik für das Jahr 2023

BERICHTE

- 05** Regionalkonferenzen für
ASD-Leitungen 2024
- 09** Landesheimrat: Erkenntnisse
der Landestagung IPSHEIM XII
- 10** Graphic Recording zu
IPSHEIM XII
- 12** Neues Logo für den Landes-
heimrat Bayern

Info

- 13** Fachliche Empfehlungen zur Umsetzung des
Verfahrenslotsen nach § 10b SGB VIII
- 14** Neues Fortbildungsprogramm für die
Jugendhilfe
- 15** Personalia
- 15** Zu guter Letzt

KURZANALYSE ZUR AMTLICHEN HzE-STATISTIK FÜR DAS JAHR 2023

Die Anzahl der gewährten Hilfen zur Erziehung (einschließlich der Hilfen für junge Volljährige) sowie die Anzahl der jungen Menschen, die durch Hilfen zur Erziehung im Jahr 2023 erreicht worden sind, ist im Vergleich zum Vorjahr leicht angestiegen. Der Anstieg ist insbesondere auf gestiegene Fallzahlen bei der Erziehungsberatung zurückzuführen. 46,6 % der Hilfen zur Erziehung einschließlich der Hilfen für junge Volljährige (ohne Erziehungsberatung) entfallen auf ambulante Hilfen. Im Unterschied zu den letzten Jahren gab es bei den stationären Unterbringungen nach § 34 SGB VIII einen leichten Anstieg. Bei den Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII ist erstmals im Zeitverlauf von 10 Jahren ein leichter Rückgang der Fallzahlen zu verzeichnen. Auch im Jahr 2023 waren männliche Leistungsempfänger in der Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII deutlich überrepräsentiert.

Zur Entwicklung der Fallzahlen bei den Erzieherischen Hilfen (einschl. der Hilfen für junge Volljährige) in Bayern

Im Jahr 2023 wurden in Bayern insgesamt 120.123 Hilfen zur Erziehung (einschließlich Hilfen für junge Volljährige) (§§ 27 bis 35, 41 SGB VIII) in Anspruch genommen, dies sind 3.237 Leistungen mehr als im Vorjahr (+2,8 %). Insgesamt 135.005 junge Menschen wurden von diesen Hilfen erreicht (+1,7 %).¹

Von den 135.005 jungen Menschen, die im Jahr 2023 Hilfen zur Erziehung (§§ 27 bis 35, 41 SGB VIII) erhalten haben, sind 53,9 % männlichen Geschlechts.

Der Anteil der jungen Menschen, die bei Hilfebeginn im Jahr 2023 bei einem alleinerziehenden Elternteil lebten, liegt bei 36,3 %. Der Anteil der jungen Menschen mit Transferleistungsbezug² in der Familie bei Hilfebeginn im Jahr 2023 beträgt 17,4 %. Bei 31,3 % der Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger war im Jahr 2023 bei Hilfebeginn mindestens ein Elternteil ausländischer Herkunft, während der Anteil der jungen Menschen aus Familien, in denen zuhause nicht vorrangig Deutsch gesprochen wird, bei 18,7 % liegt.

Hilfen zur Erziehung in Bayern auf einen Blick (incl. Erziehungsberatung)

Gesamtvolumen der Fallzahlen (Hilfen zur Erziehung + Hilfen für junge Volljährige) im Jahr 2023	
Jahresfallzahlen (Bestand am 31.12. + beendete Hilfen)	120.123
Anzahl junger Menschen (Bestand am 31.12. + beendete Hilfen)	135.005
davon männlich*	53,9 %
davon weiblich*	46,1 %
Zur Lebenssituation der Hilfeempfängerinnen und -empfänger bei Hilfebeginn im Jahr 2023:	
Elternteil lebt alleine ohne (Ehe-)Partnerin bzw. -partner (mit/ohne weitere Kinder) (bei Hilfebeginn)	36,3 %
Anteil der Transferleistung beziehenden Familien (bei Hilfebeginn)	17,4 %
Anteil der Hilfe beziehenden Familie mit ausländischer Herkunft mindestens eines Elternteiles (bei Hilfebeginn)	31,3 %
Anteil der jungen Menschen mit Familien, in denen zuhause nicht vorrangig Deutsch gesprochen wird (bei Hilfebeginn)	18,7 %

* Junge Menschen mit den Geschlechtsangaben „divers“ und „ohne Angabe“ (nach § 22 Absatz 3 PSiG) werden per Zufallsprinzip dem männlichen oder dem weiblichen Geschlecht zugeordnet.

Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik: Kinder- und Jugendhilfe. Ergebnisse zu Teil I: Erzieherische Hilfen 2023; Datenzusammenstellung und eigene Berechnungen durch das ZBFS-Bayerisches Landesjugendamt.

Der Anstieg bei den Hilfen zur Erziehung ist insbesondere auf den Anstieg der Fallzahlen in der Erziehungsberatung zurückzuführen:³ Lässt man die Erziehungsberatung außer Betracht, so ist im Vergleich zum Vorjahr das Fallzahlenvolumen für die Hilfen zur Erziehung (einschließlich der Hilfen für junge Volljährige) sogar erneut rückläufig: 2023 lag das Jahresfallzahlenvolumen um 3,6 % unter dem aus dem Jahr 2022. Allerdings zeigt eine Betrachtung der Fallzahlen ohne Einbezug der Fallzahlen zur Erziehungsberatung, dass hier der Anteil der

¹ Hier ist zu berücksichtigen, dass sich die Anzahl der Hilfen unterscheidet von der Anzahl der jungen Menschen, die Hilfen erhalten haben. Dies ist darin begründet, dass familienorientierte Hilfen als eine Hilfe gerechnet werden, allerdings ggf. mehrere junge Menschen in einem Haushalt von der Hilfe erreicht werden.

² Die Herkunftsfamilie bzw. die/der junge Volljährige lebt teilweise oder ganz von Arbeitslosengeld II (SGB II), bedarfsorientierter Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung oder Sozialhilfe (SGB XII) oder bezieht einen Kinderzuschlag.

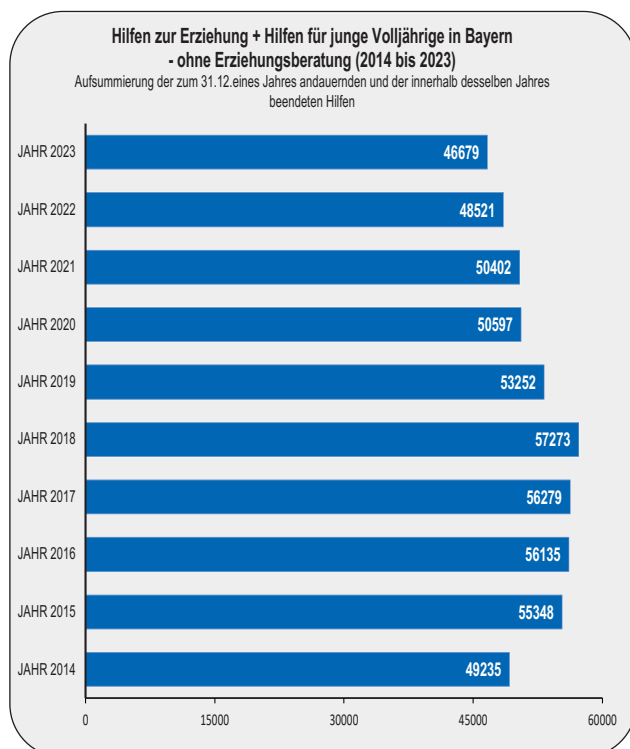
³ Das Bayerische Landesamt für Statistik hatte bereits in der Pressemitteilung vom 09.11.2023 darauf hingewiesen, dass die Anzahl der Erziehungsberatungen in Präsenz während der Corona-Pandemie rückläufig war und sich hin zu telefonischen und digitalen Beratungen verlagerte. Diese Beratungsformen werden erst seit dem Jahr 2022 statistisch erfasst (vgl. <https://www.statistik.bayern.de/presse/mitteilungen/2023/pm303/index.html>) [Letzter Zugriff: 24.10.2024]

Familien mit Transferleistungsbezug und der Anteil der Familien mit ausländischer Herkunft mindestens eines Elternteiles deutlich höher liegt:

Hilfen zur Erziehung in Bayern auf einen Blick (ohne Erziehungsberatung)	
Gesamt volumen der Fallzahlen (Hilfen zur Erziehung + Hilfen für junge Volljährige) im Jahr 2023	
Jahresfallzahlen (Bestand am 31.12. + beendete Hilfen)	46.679
Anzahl junger Menschen (Bestand am 31.12. + beendete Hilfen)	61.561
davon männlich*	56,0 %
davon weiblich*	44,0 %
Zur Lebenssituation der Hilfeempfängerinnen und -empfänger bei Hilfebeginn im Jahr 2023:	
Elternteil lebt alleine ohne (Ehe-)Partnerin bzw. -partner (mit/ohne weitere Kinder) (bei Hilfebeginn)	40,2 %
Anteil der Transferleistung beziehenden Familien (bei Hilfebeginn)	36,3 %
Anteil der Hilfe beziehenden Familie mit ausländischer Herkunft mindestens eines Elternteiles (bei Hilfebeginn)	46,7 %
Anteil der jungen Menschen mit Familien, in denen zuhause nicht vorrangig Deutsch gesprochen wird (bei Hilfebeginn)	26,1 %

Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik: Kinder- und Jugendhilfe. Ergebnisse zu Teil I: Erzieherische Hilfen 2023; Datenzusammenstellung und eigene Berechnungen durch das ZBFS-Bayerisches Landesjugendamt.

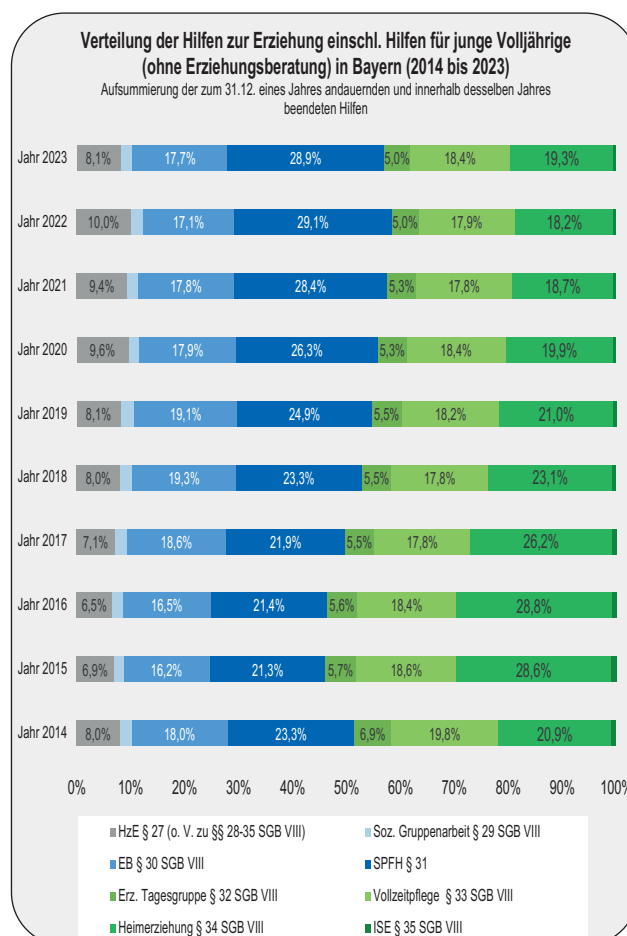
Lässt man die Erziehungsberatung außer Betracht, ist insgesamt für den Zeitraum von zehn Jahren (2014 bis 2023) ein Rückgang des Fallzahlenvolumens der Hilfen zur Erziehung und der Hilfen für junge Volljährige um -5,2 % zu verzeichnen:



Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik: Kinder- und Jugendhilfe. Ergebnisse zu Teil I: Erzieherische Hilfen 2023; Datenzusammenstellung und eigene Berechnungen durch das ZBFS-Bayerisches Landesjugendamt.

Ein Blick auf die prozentuale Verteilung der Hilfen zur Erziehung einschließlich der Hilfen für junge Volljährige (ohne Erziehungsberatung) nach Hilfearten im Jahr 2023 in Bayern zeigt, dass 46,6 % aller Hilfen auf die Erziehungsbeistandschaft und die Sozialpädagogische Familienhilfe⁴ und damit auf ambulante Hilfen zur Erziehung entfallen. Im Vergleich zum Vorjahr ist im Jahr 2023 der prozentuale Anteil der stationären Hilfen nach § 34 SGB VIII leicht angestiegen: 37,7 % aller im Jahr 2023 gewährten Hilfen entfallen auf die Heimerziehung und die Vollzeitpflege.

Im Zeitverlauf von zehn Jahren fällt auf, dass – nachdem in den Jahren 2015 und 2016 durch den hohen Unterstützungsbedarf von unbegleiteten minderjährigen Ausländerinnen und Ausländern der Anteil der Hilfen nach § 34 SGB VIII deutlich gestiegen war – der Anteil der ambulanten Hilfen zur Erziehung seit 2017 tendenziell angestiegen und umgekehrt der Anteil der stationären Hilfen an allen Hilfen tendenziell rückläufig ist:



Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik: Kinder- und Jugendhilfe. Ergebnisse zu Teil I: Erzieherische Hilfen 2023; Datenzusammenstellung und eigene Berechnungen durch das ZBFS-Bayerisches Landesjugendamt.

⁴ Hier gilt es zu berücksichtigen, dass bezogen auf die Sozialpädagogische Familienhilfe nach § 31 SGB VIII die Anzahl der Hilfen und nicht die Anzahl der jungen Menschen, die Hilfen erhalten haben, einbezogen wurde.

Zur Entwicklung der Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII in Bayern

Im Jahr 2023 wurden in Bayern insgesamt 21.653 Eingliederungshilfen für Kinder und Jugendliche mit (drohender) seelischer Behinderung nach § 35a SGB VIII gewährt, dies sind 222 Leistungen weniger als im Vorjahr bzw. ein leichter Rückgang der Fallzahlen um -1,0 %.

Von den 21.653 jungen Menschen aus Bayern, die im Jahr 2023 Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII erhalten haben, sind mehr als zwei Drittel (67,4 %) männlich.

Der Anteil der Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger nach § 35a SGB VIII, die bei Hilfebeginn im Jahr 2023 bei einem alleinerziehenden Elternteil lebten, liegt bei 29,5 %. Der Anteil der Transferleistungen⁵ beziehenden Familien bei Hilfebeginn im Jahr 2023 betrug 20,8 %. Bei 29,1 % der Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger war 2023 bei Hilfebeginn mindestens ein Elternteil ausländischer Herkunft, während der Anteil der jungen Menschen aus Familien, in denen zuhause nicht vorrangig Deutsch gesprochen wird, bei 13,6 % liegt.

Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII in Bayern auf einen Blick

Gesamtvolumen der Fallzahlen im Jahr 2023

Fallzahlen (Bestand am 31.12. + beendete Hilfen)	21.653
davon männlich*	67,4 %
davon weiblich*	32,6 %

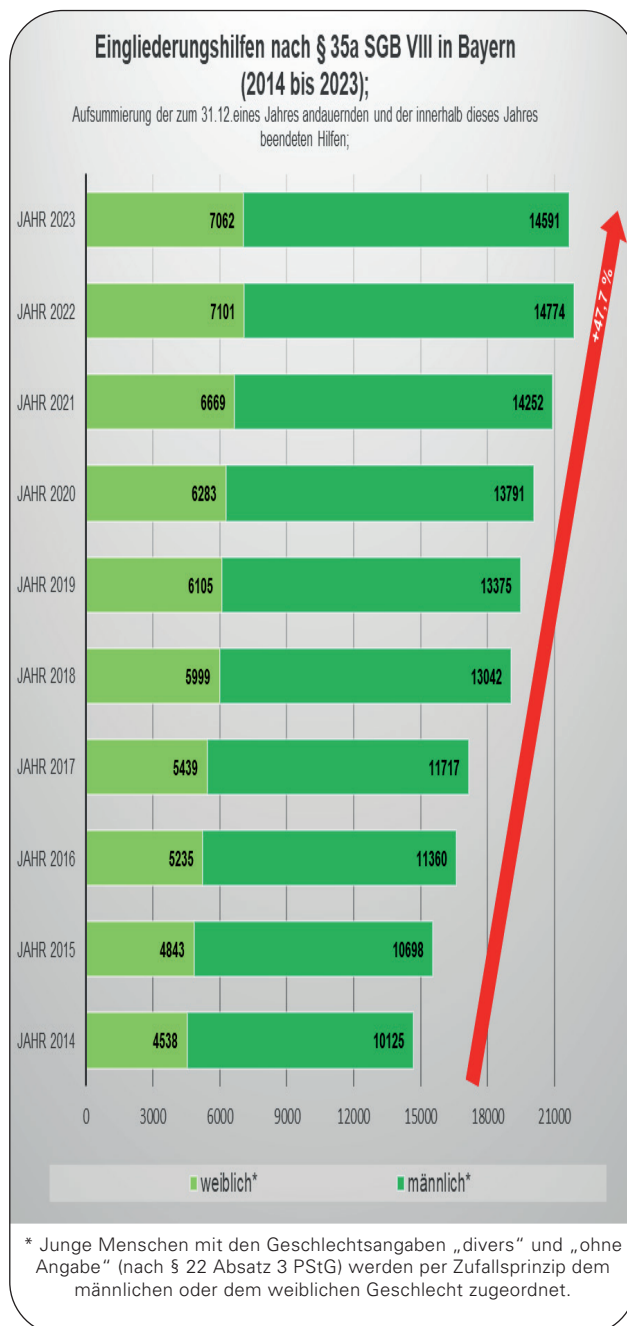
Zur Lebenssituation der Hilfeempfängerinnen und -empfänger bei Hilfebeginn im Jahr 2023:

Elternteil lebt alleine ohne (Ehe-)Partnerin bzw. -partner (mit/ohne weitere Kinder) (bei Hilfebeginn)	29,5 %
Anteil der Transferleistung beziehenden Familien (bei Hilfebeginn)	20,8 %
Anteil der Hilfe beziehenden Familie mit ausländischer Herkunft mindestens eines Elternteiles (bei Hilfebeginn)	29,1 %
Anteil der jungen Menschen mit Familien, in denen zuhause nicht vorrangig Deutsch gesprochen wird (bei Hilfebeginn)	13,6 %

* Junge Menschen mit den Geschlechtsangaben „divers“ und „ohne Angabe“ (nach § 22 Absatz 3 PStG) werden per Zufallsprinzip dem männlichen oder dem weiblichen Geschlecht zugeordnet.

Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik: Kinder- und Jugendhilfe. Ergebnisse zu Teil I: Erzieherische Hilfen 2023; Datenzusammenstellung und eigene Berechnungen durch das ZBFS-Bayerisches Landesjugendamt.

Betrachtet man die Anzahl der Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII für Kinder und Jugendliche mit seelischer Behinderung in Bayern im Verlauf der letzten zehn Jahre (Jahr 2014 bis 2023), so ist insgesamt ein Anstieg um 47,7 % feststellbar. Auffällig ist, dass durchgängig männliche Hilfeempfänger deutlich überrepräsentiert sind:



Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik: Kinder- und Jugendhilfe. Ergebnisse zu Teil I: Erzieherische Hilfen 2023; Datenzusammenstellung und eigene Berechnungen durch das ZBFS-Bayerisches Landesjugendamt.



SABINE
NIEDERMEIER

⁵ Die Herkunftsfamilie bzw. die/der junge Volljährige lebt teilweise oder ganz von Arbeitslosengeld II (SGB II), bedarfsorientierter Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung oder Sozialhilfe (SGB XII) oder bezieht einen Kinderzuschlag.

REGIONALKONFERENZEN FÜR ASD-LEITUNGEN

2024

Zum 13. Mal fanden im Juni 2024 die etablierten Regionalkonferenzen für ASD-Leitungen in Bayern statt. Gemeinsam mit den jeweiligen Gastgebern aus den Landratsämtern Neuburg-Schrobenhausen, Nürnberger Land, Tirschenreuth und Würzburg und den Städten Augsburg, Bamberg und Landshut nahmen 121 leitende Fachkräfte aus 81 Jugendämtern daran teil. Die jeweils zuständigen Jugendamtsleitungen oder deren Vertreterinnen und Vertreter der Veranstaltungsorte ließen es sich nicht nehmen, ebenfalls ihre Wertschätzung zu zeigen, und hießen die Gäste persönlich willkommen.

Wie es sich in den letzten Jahren bewährt hat, wurde zunächst über Neuigkeiten aus dem ZBFS-Bayerisches Landesjugendamt berichtet, sich dann dem fachlichen Austausch untereinander gewidmet und am Nachmittag gemeinsam an einem Schwerpunktthema gearbeitet, so dass sich der Tag aus einer Mischung aus Input und anregenden Diskussionen zusammensetzte.

Mit dem diesjährigen Schwerpunktthema „Fachkraft im ASD?! – Kriterien für die Eignungsfeststellung“ wurde eine Thematik aufgegriffen, die die örtlichen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe in den letzten Jahren zunehmend beschäftigt.

Zum Einstieg in das Thema wurde zunächst grundlegend dargestellt, dass die örtlichen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe in Personalsachen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben eigenständig entscheiden. Dies unter der Maßgabe, dass der Gesetzgeber im § 72 SGB VIII Regelungen zur Qualifikation von hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe getroffen hat. Danach sind hauptberuflich Fachkräfte zu beschäftigen, d. h. Personen, die

- sich für die jeweilige Aufgabe nach ihrer Persönlichkeit eignen und
- eine dieser Aufgabe entsprechende Ausbildung erhalten haben oder
- aufgrund besonderer Erfahrungen in der sozialen Arbeit in der Lage sind, die Aufgabe zu erfüllen.

Nachdem jedes Jugendamt, und damit auch jeder ASD, seine eigene Organisationsgeschichte mit eigenen

organisationsdynamischen Prozessen und Strukturen hat, die sich zum Teil deutlich unterscheiden, muss jeder ASD anders sein. Insofern können auch keine generellen Aussagen zu notwendigen Qualifikationen getroffen werden. Vielmehr können Anhaltspunkte definiert werden, die folgend auf die jeweilige Organisation anzugleichen, ggf. zu ergänzen und für die einzelne Fachkraft zu prüfen sind.

Entsprechend § 72 SGB VIII wird „keine spezielle Ausbildung, sondern nur eine der jeweiligen Aufgabe entsprechende, d. h. eine Ausbildung, die dazu befähigt, die jeweils durch den Einsatzbereich bestimmte Aufgabe zu bewältigen.“¹ Die geeignete Ausbildung für die Arbeit im ASD ist also eine Ausbildung, die ein Handeln als (sozialpädagogische) Fachbehörde ermöglicht. Dabei dürfte es sich regelhaft um Studiengänge auf mindestens Bachelor-Niveau handeln; insbesondere zu erwähnen sind hier die Studiengänge Soziale Arbeit/Sozialpädagogik sowie vergleichbare sozialwissenschaftliche Abschlüsse, wie beispielsweise Erziehungswissenschaften oder auch Pädagogik mit Schwerpunkt Sozialpädagogik.

Aufgrund des zunehmenden Fachkräftebedarfs stehen die örtlichen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe immer häufiger vor der Frage, ob und wenn ja, welche anderen Berufsabschlüsse für die Arbeit im ASD qualifizieren. Aufgrund der Diversität der Studiengänge und Organisationsstrukturen innerhalb der Jugendämter lassen sich dazu keine allgemeingültigen Aussagen treffen.

Zur Prüfung der Geeignetheit eines Studiengangs bietet sich das Instrument – die Expertise „Fachkräfte in den

¹ Wiesner, R.; Wapler, F. (2022): SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe, 6. Auflage, § 72 Rn 7.

erzieherischen Hilfen – Studien- und Ausbildungsgänge zur Umsetzung des Fachkräftegebotes in erlaubnispflichtigen (teil-)stationären Hilfen zur Erziehung“ – an, das an der Bergischen Universität Wuppertal entwickelt wurde. Danach sind Kompetenzen und Fachwissen in mindestens den folgenden Bereichen erforderlich:

- Grundlagenwissen Soziale Arbeit/Sozialpädagogik und Erziehung/Bildung (Theorien, Geschichte, Systematik),
- institutionelle Kenntnisse,
- adressatenbezogenes Wissen,
- Kontextwissen,
- professionelles Handeln,
- Reflexion.²

Zudem werden die folgenden Kriterien zur Prüfung von Abschlüssen zugrunde gelegt:

- „Finden sich im zu prüfenden (Ausbildungs-) bzw. Studiengang Inhalte, die – im weiteren Sinne – erziehungswissenschaftlich oder (sozial-)pädagogisch sind?
- Liegen solche handlungsfeldaffinen Studienanteile in ausreichendem Maße vor (Anteil an Leistungspunkten) und decken sie die Breite ab? Als ausreichend im quantitativen Sinne kann in der Regel ein Anteil von deutlich mehr als der Hälfte eines Bachelorstudiengangs gelten, also 120 CP.
- Gibt es in Bezug auf diese Anteile eine deutliche Beschränkung auf einen nicht (sozial-) pädagogischen Bereich, z. B. Management o. ä.?
- Gibt es möglicherweise einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss (fach- wie hochschulisch), der für den zu prüfenden Ausbildungs- bzw. Studiengang Voraussetzung ist und liegen damit ggf. bereits zuvor erworbene relevante (Aus-)Bildungsanteile vor?“³

Geprüft werden können diese Kriterien unter Bezugnahme u. a. auf das Modulhandbuch, die Leistungsübersicht, „Transcript of records“ und das „Diploma Supplement“.

Auch wenn dieses Instrument für die Prüfung der Eignetheit von Fachkräften für (teil-)stationäre Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe entwickelt wurde, kann sich daran bzw. an den o. g. Kriterien orientiert

werden, wenn die fachliche Ausbildung eines potenziellen Mitarbeitenden im ASD geprüft werden soll.

Nach Rückmeldung der anwesenden ASD-Leitungen wurden zum Zeitpunkt der diesjährigen Regionalkonferenz u. a. Fachkräfte mit folgenden Professionen beschäftigt:

- Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen,
- Kindheitspädagoginnen und Kindheitspädagogen (größtenteils mit vorheriger Berufserfahrung in der Kinder- und Jugendhilfe),
- Erziehungswissenschaftlerinnen und Erziehungswissenschaftler,
- Pädagoginnen und Pädagogen (größtenteils mit Schwerpunkt „Sozialpädagogik“),
- Heilpädagoginnen und Heilpädagogen (größtenteils mit Vorerfahrung in der Kinder- und Jugendhilfe),
- Sozialwirtinnen und Sozialwirte.

Dabei berichteten die Teilnehmenden, dass es je nach Ausbildung/Profession und Berufsvorerfahrung unterschiedliche Bedarfe an Fort- bzw. Weiterbildung bei den einzelnen Fachkräften gibt und sich diese kaum verallgemeinern ließen. Offensichtlich wurde aber ein Zusammenhang zwischen Standort der Hochschule und örtlichen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe gesehen und zwar dahingehend, dass einzelne Professionen vorwiegend bzw. ausschließlich in den (umliegenden) Jugendämtern am Standort der Hochschule anzutreffen sind.

Weiterhin fordert § 72 SGB VIII die *persönliche Eignung* der Fachkraft. Dabei handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, dessen Bewertung überwiegend subjektiv erfolgt.⁴ Im gegebenen Einzelfall muss nachvollziehbar und begründet dargelegt werden, aufgrund welcher Tatsachen oder Einschätzungen die persönliche Eignung nicht gegeben ist. Ein Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen gem. § 72a SGB VIII ist im Kontext der persönlichen Eignung allerdings nur ein Teilaspekt.

Nachdem die persönliche Eignung dem subjektiven Bewerten des Einzelnen unterliegt, wurden zunächst Einschätzungen aus fachlichen Empfehlungen und Veröffentlichungen vorgestellt:

²Vgl. Oelerich, G.; Kunhenn, J. (2015): Fachkräfte in den erzieherischen Hilfen. Studien- und Ausbildungsgänge zur Umsetzung des Fachkräftegebotes in erlaubnispflichtigen (teil-)stationären Hilfen zur Erziehung. Abrufbar unter: <https://s.bayern.de/oGTiOLiilq> [letzter Abruf: 30.09.2024].

³Ebd.

⁴Vgl. Wiesner, R.; Wapler, F. (2022): SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe, 6. Auflage, § 72 Rn 6.

„Es ist kaum möglich, ein verbindliches Verständnis von persönlicher Eignung festzulegen, häufig werden aber folgende Eigenschaften mit der persönlichen Eignung assoziiert: **Empathie, Mitmenschlichkeit, Verantwortungsbereitschaft, Kommunikations-, Kooperations- und Konfliktfähigkeit, interkulturelle Kompetenz, Genderkompetenz, Fähigkeit zu Selbstreflexion und Selbstmanagement, analytische Fähigkeiten sowie praktische Handlungskompetenz und Bereitschaft zu persönlicher Weiterbildung und Fortbildung sowie Supervision** u. a.“

(LPK-SGB VIII/ Kepert/Dexheimer/Nonninger § 72 Rn. 5)

„**Glaubwürdigkeit, Empathie, Verantwortlichkeit, Engagement, Belastbarkeit und Offenheit im Umgang** mit den Hilfe suchenden Personen sind Eigenschaften, die für den Aufbau einer helfenden Beziehung bzw. der Förderung von Kindern und Jugendlichen in verschiedenen Betreuungssettings besonders wichtig sind.“

(Wiesner, R.; Wapler, F. (2022): SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe, 6. Auflage, § 72 Rn 7.)

„[...] beruht nach Ansicht der AGJ persönliche Eignung mindestens auf einem vertieften **Wissen zu den ethischen Fragen der Sozialen Arbeit**, einem **sicheren Urteil basierend auf Selbsterfahrung, Empathie** und einer **selbstkritischen und reflektierten Haltung** sowie – insbesondere – einer **ausgebildeten Motivation**.“

(AGJ (2014): Fachkräftegebot und Fachkräftegewinnung vor dem Hintergrund der Aufgaben- und Angebotsvielfalt in der Kinder- und Jugendhilfe. Berlin.)

Die BAG LJÄ listet als Kriterien auf: **Empathiefähigkeit, Aufmerksamkeit, Akzeptanz, Toleranz, Neugierde, Autonomie-/Partizipationsförderung, Beziehungs- und Kooperationsfähigkeit, interkulturelle Kompetenz und kulturelle Sensibilität, Respektierung und Beachtung von Diversität und Komplexität.**

(BAG Landesjugendämter (2017): Das Fachkräftegebot in erlaubnispflichtigen teilstationären und stationären Einrichtungen inklusive Ergänzungen. 131. Empfehlung. Mainz.)

Im Anschluss ging es darum, in Kleingruppen Merkmale der persönlichen Eignung nach Einschätzung der Teilnehmenden zu diskutieren und im Plenum zusammenzutragen. Zu erwähnen sind hier beispielhaft:

- Belastbarkeit,
- Reflexionsfähigkeit,
- Konfliktfähigkeit,
- professionelles Nähe-Distanz-Verhältnis,
- Teamfähigkeit,
- psychische Stabilität,
- Empathie,
- Offenheit,
- Wertschätzung,
- Kommunikationsfähigkeit,
- Bereitschaft, Verantwortung zu übernehmen,
- Toleranz,
- Flexibilität.

Abgeschlossen wurde diese Einheit mit der Vorstellung des Anforderungsprofils für Fachkräfte im ASD⁵. Das Anforderungsprofil beschreibt personenunabhängig die Kenntnisse, Fähigkeiten, Fertigkeiten sowie ggf. Berufserfahrungen, die notwendig sind, um den Anforderungen einer konkreten Aufgabe bzw. Tätigkeit gerecht zu werden. Dabei bestimmt nicht die Person die Anforderungen an eine Funktion, sondern das Aufgabengebiet bestimmt die Anforderungen an eine Person. Zudem sind Anforderungsprofile nicht statisch, sondern ändern sich mit Anforderungen an die Stelle bzw. Funktion.

⁵ Abrufbar unter <https://s.bayern.de/LT61rMWSnj> [letzter Abruf: 30.09.2024].

Das Anforderungsprofil ist in die gängigen vier Kompetenzbereiche gegliedert:

1. **„Fach- und Sachkompetenz:** als Fähigkeit und Bereitschaft, berufliches Fachwissen, Theorien und Handlungswissen für die selbständige und qualifizierte Bearbeitung von Aufgaben- und Problemstellungen zu nutzen.
2. **Methodenkompetenz:** als Fähigkeit und Bereitschaft, systematisch spezifische berufliche Arbeitsweisen und -konzepte zu nutzen.
3. **Soziale Kompetenz:** als Fähigkeit und Bereitschaft, zielorientiert mit anderen zusammenzuarbeiten, die Interessen und sozialen Situationen der anderen zu erfassen, sich mit ihnen auseinanderzusetzen und zu verständigen und so die Arbeits- und Lebenswelt mitzugestalten.
4. **Persönliche Kompetenz bzw. Selbstkompetenz:** die Fähigkeit und Bereitschaft, das eigene Leben selbstverantwortlich im jeweiligen sozialen, kulturellen und beruflichen Kontext zu gestalten, das eigene Handeln im sozialen Kontext zu reflektieren und die eigene Handlungsfähigkeit zu erweitern.“⁶

Zudem sind im Anforderungsprofil unterschiedliche Kompetenzausprägungen hinterlegt, da davon ausgegangen wird, dass der Ausprägungsgrad mit Verweildauer auf einer Stelle steigt bzw. einer Veränderung unterliegt. Je nach konzeptioneller bzw. organisatorischer Ausrichtung des ASD sind die Einzelkompetenzen und damit das Anforderungsprofil an sich auf das jeweilige Jugendamt anzupassen.⁷

Neben der Bearbeitung des Schwerpunktthemas konnten im Rahmen des gemeinsamen Austausches weitere wichtige Fragestellungen behandelt werden. Dabei ergaben sich im Vergleich der Themen zu den Vorjahren kaum Veränderungen. Nach wie vor beschäftigen die Jugendämter

- die beständige, hohe personelle Fluktuation im ASD, die Gewinnung Mitarbeitender und die Einarbeitung neuer Mitarbeitender.
- die oftmals schwierige Zusammenarbeit mit Kooperationspartnerinnen und -partnern, wie den Kinder- und Jugendpsychiatrien oder den Bezirken als überörtliche Träger der Eingliederungshilfe.

- die zunehmend fehlenden Plätze, v. a. im Bereich der Inobhutnahmen und stationären Maßnahmen, und die daraus resultierenden Schwierigkeiten für die Fachkräfte der Jugendämter.
- die unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge und deren Unterbringung.

Neu hinzugekommen – mutmaßlich u. a. als Reaktion auf den steigenden Fachkräftebedarf – ist die Tatsache, dass viele Jugendämter duale Studierende im ASD einsetzen bzw. einsetzen wollen. Die Rahmenbedingungen, u. a. bzgl. der Anwesenheitszeiten, scheinen hier abhängig von der jeweiligen Hochschule zu sein. Empfohlen werden kann in diesem Zusammenhang – aber auch generell – eine Kooperation mit den örtlichen bzw. regionalen Hochschulen, um neben Präsenz auch Interesse zu zeigen und auch inhaltlich wie strukturell Einfluss nehmen zu können.

Zu guter Letzt an dieser Stelle noch ein herzliches Dankeschön vom ZBFS-Bayerisches Landesjugendamt an die diesjährigen Gastgeber, welche die Veranstaltungen ermöglicht und zum wesentlichen Gelingen beigetragen haben. Anknüpfend daran auch vielen Dank an alle Teilnehmenden, die die Konferenzen mit den angeregten Beiträgen und Diskussionen belebten. In diesem Sinne freuen wir uns auf die Regionalkonferenzen im kommenden Jahr, für die die gastgebenden Standorte bereits feststehen. Die Termine werden rechtzeitig bekanntgegeben.



⁶ Reiners, A. (2011): Anforderungsprofil für Fachkräfte im Allgemeinen Sozialen Dienst des Jugendamts. ZBFS-Bayerisches Landesjugendamt, Mitteilungsblatt 06/11. S. 2–9.

⁷ Vgl. ebd.

ERKENNTNISSE DER LANDESTAGUNG IPSHEIM XII: SIEBEN ZENTRALE PROBLEMFELDER

Vom 16. bis 18. Juli 2024 fand die Landestagung IPSHEIM XII statt und war wieder einmal eine super Plattform für Austausch und Diskussionen über die aktuellen Themen in den stationären Hilfen. Hier sind die sieben wichtigsten Problemfelder, die während der Tagung besprochen wurden:

1. Zu wenig Geld in den stationären Hilfen

Ein großes Thema war das knappe Geld in den stationären Hilfen. Viele Einrichtungen haben nicht genug Mittel, was die Qualität der Betreuung und die Verfügbarkeit von Ressourcen beeinträchtigt. Wir fordern mehr Geld für den Barbetrag und die jährliche Pauschale für individuelle Sonderaufwendungen. Auch wollen wir finanzielle Transparenz: Wir möchten wissen, wohin das Geld fließt, und bei Entscheidungen über Erhöhungen mitreden können.

2. Mehr echte Beteiligung in den Einrichtungen

Viele von uns fühlen sich nicht wirklich beteiligt. Es reicht nicht, nur unsere Meinungen anzuhören – wir wollen auch mitentscheiden können. Partizipation heißt, dass wir bei wichtigen Entscheidungen mit einbezogen werden und unsere Ideen echten Einfluss haben.

3. Diskriminierung im Heimalltag

Diskriminierung ist immer noch ein großes Problem. Viele berichten von Ausgrenzung und Benachteiligung wegen ihrer Herkunft, ihres Geschlechts oder sozialen Hintergrunds. Es ist wichtig, dass alle Beteiligten darauf achten und Maßnahmen gegen Diskriminierung ergreifen, damit alle sich wohl und respektiert fühlen.

4. Bessere Zusammenarbeit mit dem Jugendamt

Die Zusammenarbeit mit dem Jugendamt muss besser werden. Oft fehlt es an Kommunikation und Koordination zwischen uns und dem Jugendamt, was zu Missverständnissen und ineffizienten Prozessen führt. Eine bessere Vernetzung und mehr Austausch könnten hier helfen.

5. Videoüberwachung in Heimen – echt jetzt?

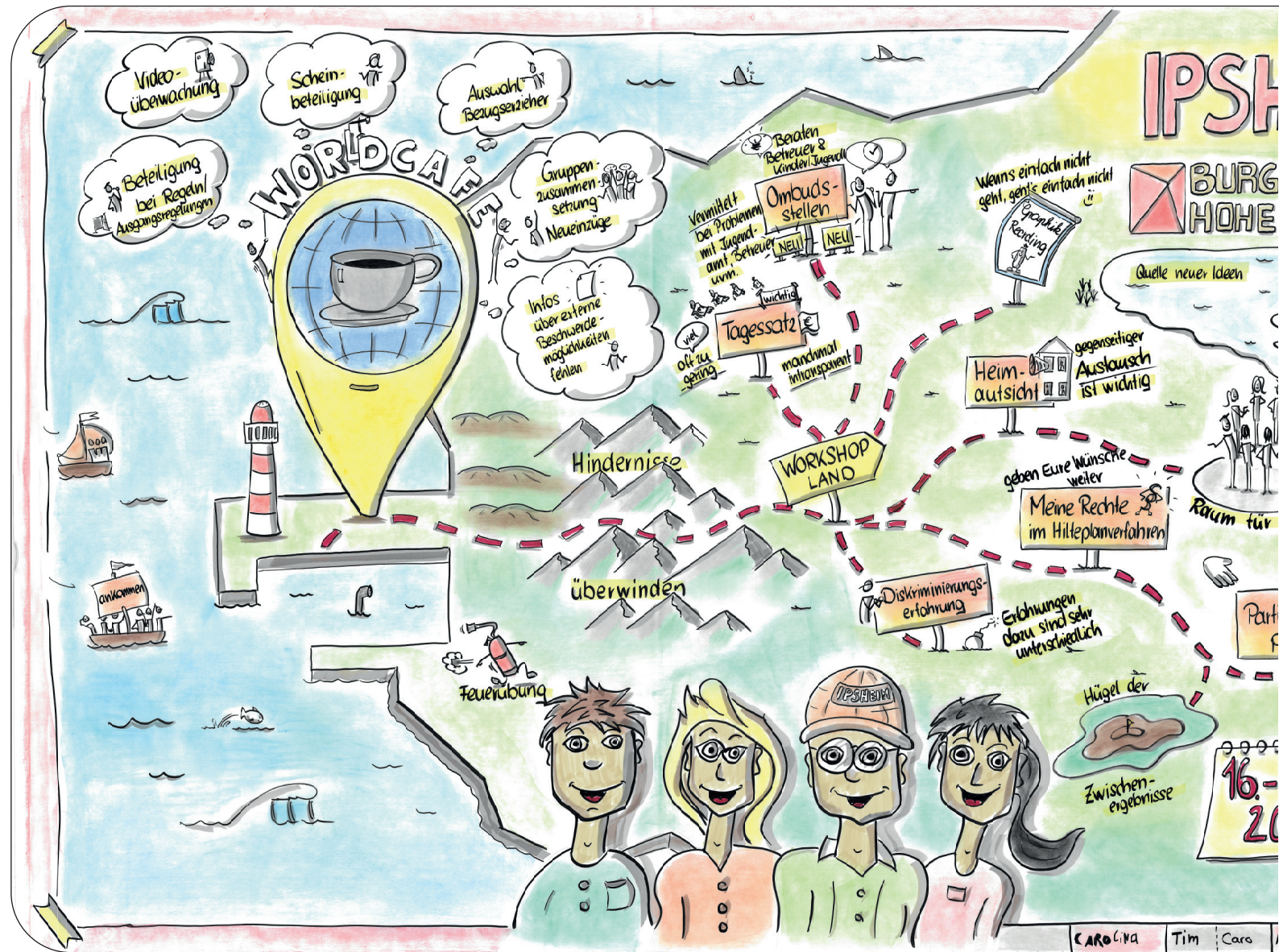
Die Videoüberwachung in Heimen hat für viele Diskussionen gesorgt. Wie kann es sein, dass in einem schützenden und vertrauensvollen Umfeld Überwachungskameras installiert sind? Das passt nicht zu den Prinzipien des Schutzes der Privatsphäre und des Vertrauens, die in stationären Hilfen gelten sollten.

6. Aufklärung über Jugendhilfe – § 10a SGB VIII

Die Aufklärung über die Jugendhilfe muss verbessert werden. Viele von uns haben keinen klaren Einblick, was dort tatsächlich passiert. Dabei ist es so wichtig, dass wir verstehen, welche Unterstützung uns zusteht und wie wir sie in Anspruch nehmen können. Wusstet ihr, dass wir laut §10a SGB VIII ein Recht auf Beratung haben? Die Beratung erreicht uns junge Menschen jedoch oft nicht in einer Form, die wir wirklich verstehen und nutzen können. Wir brauchen eine jugendgerechte Kommunikation und Unterstützung, die uns dort abholt, wo wir sind.

7. Bessere Information über externe Beschwerdemöglichkeiten

Zu guter Letzt müssen wir besser über externe Beschwerdemöglichkeiten informiert werden. Viele von uns wissen nicht, an wen sie sich wenden können, wenn sie Probleme oder Beschwerden haben, die sie innerhalb ihrer Wohngruppe nicht klären können. Eine transparente und zugängliche Informationsstruktur kann hier helfen, dass wir uns Gehör verschaffen und Unterstützung finden.



CAROLINA Tim CARO

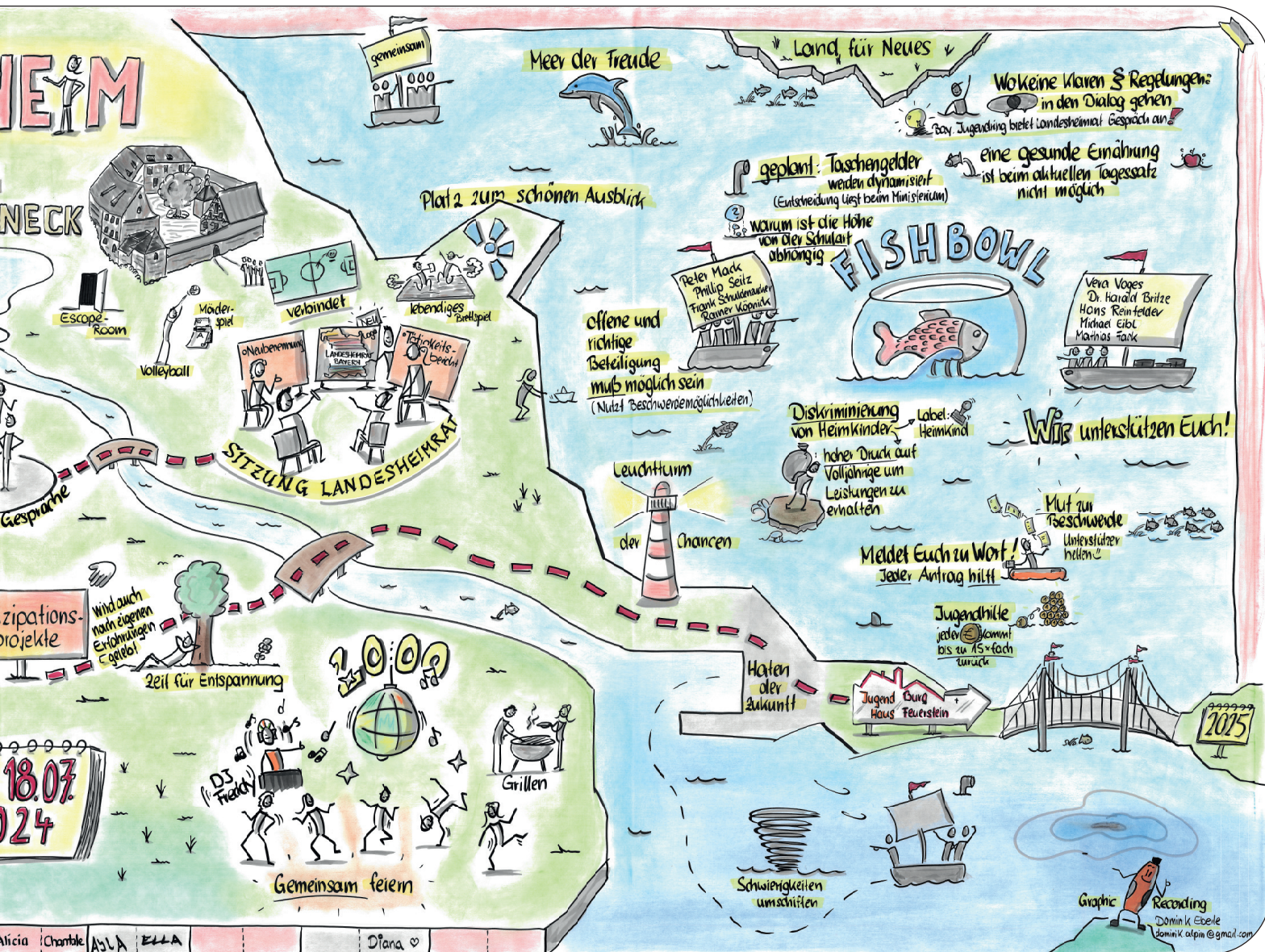


Bild erstellt von Dominik Eberle zusammen mit einigen Teilnehmenden der IPSHEIM-Tagung 2024.

LANDESHEIMRAT

NEUES LOGO FÜR DEN LANDESHEIMRAT BAYERN: EIN SYMBOL FÜR VIELFALT UND ZUSAMMENHALT

Der Landesheimrat Bayern freut sich, sein neues Logo präsentieren zu dürfen! Nach einer intensiven und kreativen Phase der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedern des Landesheimrats und der Grafikerin Kerstin Dausel von d/sign ist ein frisches und modernes Design entstanden, das die Werte und die Vielfalt unseres Gremiums widerspiegelt.

Besonders stolz sind wir auf die partizipative Entwicklung des Logos. Alle Mitglieder des Landesheimrats waren aktiv in den Gestaltungsprozess eingebunden und haben ihre Ideen und Vorstellungen eingebracht. Dadurch entstand ein Logo, das uns als Gemeinschaft authentisch repräsentiert.

Das Logo besteht aus zwölf verschiedenen Farben – eine für jedes unserer Mitglieder. Sie symbolisieren unsere Diversität und vermitteln die Botschaft: „Wir sind bunt!“ Der Landesheimrat steht für Vielfalt, Offen-

heit und den Zusammenhalt aller Beteiligten. Dieses neue Design visualisiert unsere Stärke als Gruppe, die gemeinsam für die Interessen der jungen Menschen in stationären Hilfen in Bayern eintritt.

Bei der Veranstaltung IPSHEIM XII im Juli haben wir uns nun offiziell von unserem alten Logo verabschiedet und voller Freude den neuen Look angenommen. Wir freuen uns auf die kommende Zeit mit unserem neuen und modernen Erscheinungsbild!



Abbildung 1: Das alte Logo des Landesheimrats.



Abbildung 2: Das neue Logo des Landesheimrats.



BESCHLUSS DES BAYERISCHEN LANDESJUGENDHILFEAUSSCHUSSES

FACHLICHE EMPFEHLUNGEN ZUR UMSETZUNG
DES VERFAHRENSLOTS NACH § 10b SGB VIII

Am 26. Juni 2024 wurden die fachlichen Empfehlungen zur Umsetzung des Verfahrenslotsen nach § 10b SGB VIII vom Bayerischen Landesjugendhilfeausschuss beschlossen.

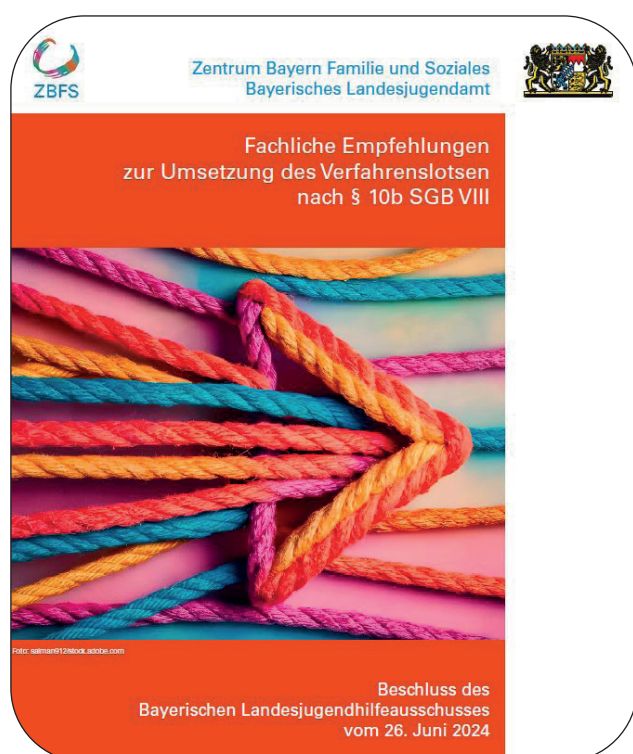


Abbildung 1: Fachliche Empfehlungen zur Umsetzung des Verfahrenslotsen nach § 10b SGB VIII. (Bild: ZBFS-BLJA, Fotonachweis: salman912/stock.adobe.com)

Bereits im Vorfeld der verpflichtenden Umsetzung des § 10b SGB VIII ab 1. Januar 2024 konnten in Bayern im Rahmen des Modellprojektes „Verfahrenslotsen“ in der Kinder- und Jugendhilfe erste Erfahrungen zu Herausforderungen und Chancen des neuen Stellenprofils gesammelt werden.

Auf Grundlage dieser Erkenntnisse bieten die „Fachlichen Empfehlungen zur Umsetzung des Verfahrenslotsen nach § 10b SGB VIII“ nun eine Arbeits- und Orientierungshilfe für die Jugendämter bei der Erschließung der neuen Aufgabe.

Um die Jugendämter beim bestmöglichen Einsatz des Instruments Verfahrenslotsen zu unterstützen, umfassen die fachlichen Empfehlungen

- eine Beschreibung der gesetzlichen Grundlage und daraus resultierender Anforderungen an den Verfahrenslotsen,
- eine umfangreiche Beschreibung des Stellenprofils sowie dessen zentraler Herausforderungen,
- eine Übersetzung dieser Anforderungen in Handlungsschritte,
- weitergehende Impuls- und Reflexionsfragen für die kommunale Praxis vor Ort,
- Arbeitshilfen für die Fachpraxis,
- die Erfahrungen aus der vorzeitigen Erprobung und Umsetzung im Rahmen des Modellprojektes explizit gekennzeichnete Textabschnitte, die die Erfahrungen aus der vorzeitigen Erprobung und Umsetzung im Rahmen des Modellprojektes sichtbar machen und bündeln.

Die „Fachlichen Empfehlungen zur Umsetzung des Verfahrenslotsen nach § 10b SGB VIII“ stehen kostenfrei zum Download zur Verfügung:
<https://s.bayern.de/lyP0BNzKIV>



JESSICA
LEIMBECK

ZBFS - BAYERISCHES LANDESJUGENDAMT

NEUES FORTBILDUNGSPROGRAMM FÜR DIE KINDER- UND JUGENDHILFE

Seit dem 1. Oktober ist das neue Fortbildungsprogramm des ZBFS-Bayerisches Landesjugendamt buchbar. Als zentraler Anbieter von Fortbildungen für die Kinder- und Jugendhilfe in Bayern hat das ZBFS-BLJA die Aufgabe, zur fachlichen Weiterentwicklung und Vereinheitlichung der Kinder- und Jugendhilfepraxis bei öffentlichen und freien Trägern beizutragen.

Das aktuelle Programm bietet eine Vielzahl von Fortbildungen, die auf die spezifischen Bedürfnisse der Fachkräfte zugeschnitten sind. Ziel ist es, die Qualität der Arbeit in der Kinder- und Jugendhilfe zu steigern und den Austausch zwischen den Trägern zu fördern.

Interessierte können sich ab sofort über die verfügbaren Angebote informieren und anmelden:

<https://zbfs.portal.semcosoft.com/de/classes>



PERSONALIA

Informationen zu den Personalia werden online zur Verfügung gestellt.

Dabei finden Sie das **aktuelle Verzeichnis der Mitglieder des Bayerischen Landesjugendhilfeausschusses** unter <https://bit.ly/35UPbsK>



Die **Adressen der Bayerischen Jugendämter** sind hier veröffentlicht:
<https://bit.ly/2ZYzixq>



Eine Übersicht über die **Aufgaben in der Verwaltung des ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt** mit Telefonnummern und Angabe von Funktionspostfachadressen finden Sie unter <https://bit.ly/33VCKKs>



ZU GUTER LETZT

„Der beste Weg, sich selbst eine Freude zu machen, ist, zu versuchen, einem andern eine Freude zu bereiten.“

© Mark Twain (amerikanischer Schriftsteller, 1835–1910)





Zentrum Bayern
Familie und Soziales
Bayerisches Landesjugendamt



Wollen Sie mehr über die Arbeit der Bayerischen Staatsregierung erfahren?

BAYERN | DIREKT ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung. Unter Telefon 089 122220 oder per E-Mail an direkt@bayern.de erhalten Sie Informationsmaterial und Broschüren, Auskunft zu aktuellen Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen und Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung.



Dem Zentrum Bayern Familie und Soziales wurde durch die berufundfamilie gemeinnützige GmbH die erfolgreiche Durchführung des audit berufundfamilie bescheinigt:
www.berufundfamilie.de



Wenn Sie diesen Code mit der Kamera-App oder der QR-Scanner-App Ihres Smartphones scannen, werden Sie direkt zur Homepage www.blja.bayern.de geleitet.

IMPRESSUM

Herausgeber: Zentrum Bayern Familie und Soziales – Bayerisches Landesjugendamt (BLJA)
Winzererstraße 9, 80797 München, Telefon 089 124793-2500, Fax 089 124793-2280, poststelle-blja@zbfs.bayern.de
www.blja.bayern.de

Postanschrift: Postfach 400260, 80702 München

V.i.S.d.P. Dr. Harald Britze | **Redaktion** Christine Bulla, Irina Stürmer

Bezugsbedingungen: Die öffentlichen Träger der Jugendhilfe und der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege in Bayern sowie die Mitglieder des Landesjugendhilfeausschusses erhalten das Mitteilungsblatt im Rahmen der Informationspflicht des Landesjugendamtes kostenlos. Darüber hinaus ist der Bezug im Abonnement möglich. Das Mitteilungsblatt erscheint 4 x im Jahr, das Jahresabonnement kostet € 18,- incl. Portokosten, die Einzelausgabe € 4,- zuzüglich Portokosten. Das Abonnement wird für ein Jahr abgeschlossen. Kündigung ist zum Jahresende mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen möglich. Wird die Frist nicht eingehalten, verlängert sich das Abonnement automatisch für ein Jahr. Bezug über das Bayerische Landesjugendamt gegen Rechnung.

Gesamtherstellung: OffsetDruckerei E. Sauerland GmbH, Am Spitalacker 1, 63571 Gelnhausen,
E-Mail: info@druckerei-sauerland.de, www.druckerei-sauerland.de
Druck auf umweltzertifiziertem Papier (FSC). Klimaneutral und alkoholreduziert gedruckt.

ISSN 1430-1237,
Stand: Dezember 2024